

# inPuncto.

Kapitalmarkt. Vertrieb. Recht.

## MiFID II

Das kleine 1x1 der  
Zielmarktbestimmung

Seite 12-17

## Genossenschaften

Privilegierungen bei Einlagen-  
und Investmentgeschäft

Seite 3

### TOP-Thema

#### FAQs zum neuen Geldwäschegesetz

- Risikoanalyse
- Immobilienmakler und  
Wohnimmobilienverwalter
- Identifizierung
- Transparenzregister
- Verdachtsmeldungen
- PEPs

Seite 4-11



Das informative Mandantenmagazin von



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwälte GmbH

# Liebe Leserinnen und Leser,

2

Herzlich Willkommen



TOP-Thema unserer aktuellen inPuncto.-Ausgabe 02/2017 ist diesmal das **neue Geldwäschegesetz**, das vor kurzem in Kraft getreten ist. Wir haben die wesentlichen Fragen und Antworten für Sie zusammengefasst. Denn die neuen Vorgaben mit **verschärften Kontroll- und Meldepflichten** für Unternehmen gelten bereits – bei Verstößen drohen strengere und teurere Sanktionen. Die Änderungen sind vielfältig: **Dokumentationspflichten** gelten nun bereits bei geringfügigeren Bargeldgeschäften. Bei Geschäftskunden müssen neben Namen, Rechtsform und Anschrift auch die Namen der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführer notiert und die Angaben mittels des Handelsregisters überprüft werden. Mittels eines **Transparenzregisters** kann jetzt nachvollzogen werden, wer als wirtschaftlich Berechtigter hinter einem Unternehmen steht. Der **Verdacht auf Geldwäsche** muss an die dem Zoll unterstellte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet werden. Bei jeder Geschäftsbeziehung und Transaktion muss eine **Risikoanalyse** durchgeführt werden. Diese ist zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sowie der Aufsichtsbehörde auf Ver-

langen zur Verfügung zu stellen. Und **Mitarbeiter müssen** in Sachen Geldwäscheprävention **geschult werden**, um geldwäscherechtliche Verstöße melden zu können.

Außerdem ist erneut **MiFID II** unser Thema. Im Fokus diesmal: Die **Zielmarktbestimmung** als Kernelement des Produktfreigabeverfahrens. Wir geben Überblick über die **neuen Vertriebsregelungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen**. Sie sind unmittelbar von allen Vertrieben mit einer KWG-Erlaubnis, wie z.B. Haftungs-dächern oder Vermögensverwaltern zu beachten. Für Finanzanlagenvermittler mit 34f GewO-Erlaubnis gelten die MiFID-II-Regelungen zwar nicht unmittelbar, es ist aber davon auszugehen, dass die neuen Vertriebsregelungen auch für sie in absehbarer Zeit eingeführt werden.

Last but not least beleuchten wir die Privilegierungen von Genossenschaften beim Einlagen- und Investmentgeschäft durch das im Juli in Kraft getretene Bürokratieabbaugesetz.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre **Christina Gündel**  
Rechtsanwältin und PR-Referentin  
GK-law.de

## Themenübersicht

### **Genossenschaften**

*Privilegierung bei Einlagen- und Investmentgeschäft*

TOP-Thema: **FAQs zum neuen Geldwäschegesetz (GwG)**

- Risikoanalyse
- Exkurs: Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter
- Identifizierung
- Transparenzregister
- Verdachtsmeldungen
- PEPs

### **MiFID II**

*Das kleine 1x1 der Zielmarktbestimmung*

### **Referenzen**

Seite

3

4-11

12-17

18-19

# Privilegierung von Genossenschaften

Genossenschaften werden beim Einlagengeschäft und Investmentgeschäft privilegiert. Am 18. Juli 2017 ist das „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ in Kraft getreten. Wesentliche aufsichtsrechtliche Änderungen sind die Folge:

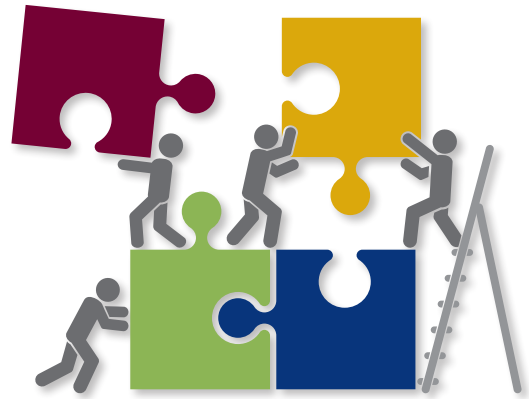
## Befreiung von der § 32-KWG-Erlaubnispflicht für das Einlagengeschäft bei Mitgliederdarlehen

Mit dem neu eingefügten § 21b in das Genossenschaftsgesetz werden Genossenschaften bei der Aufnahme von Mitgliederdarlehen von der Erlaubnispflicht für das Einlagengeschäft nach § 32 KWG befreit. Eine Nachrangklausel zur Vermeidung des Betriebens des Einlagengeschäfts ist entbehrlich, wenn:

- das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens in das Anlagevermögen verwendet wird,
- die Darlehenssumme des Mitglieds, das Verbraucher ist, Euro 25.000,- nicht übersteigt,
- das Volumen der Darlehensaufnahme nicht größer als Euro 2,5 Mio. ist und
- der vereinbarte jährliche Sollzinssatz nicht über eine bestimmte Größe hinausgeht.

## Informationspflichten - Zweckbindung - Widerrufsrecht

Vor Vertragsschluss sind den Genossenschaftsmitgliedern alle wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung zu stellen. Abweichungen von der Zweckbindung bei der Verwendung der Darlehensgelder sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Außerdem erhalten Darlehensgeber ein eigenständiges gesetzliches Widerrufsrecht.



## Prüfungspflicht zur Einhaltung des Förderzwecks eingeführt

Im Rahmen der Pflichtprüfung der Genossenschaft muss der Prüfverband im Prüfbericht dazu Stellung nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat. Kein zulässiger Förderzweck wird verfolgt, wenn das Genossenschafts-Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert oder eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausgeübt wird und damit ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB vorliegt. Ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte, so besteht für den Prüfverband aber keine Mitteilungspflicht gegenüber der BaFin, sondern er kann der Bundesanstalt eine Abschrift seines Prüfberichtes ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Vorrangig soll er jedoch auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinwirken.

**Zielrichtung:** Vermeidung der Instrumentalisierung der investmentrechtlich privilegierten Rechtsform „Genossenschaft“ zur Umgehung der Erlaubnispflicht nach dem KAGB für das Betreiben des Investmentgeschäfts

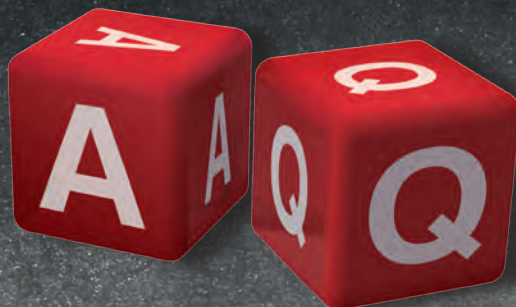
**Fazit:** Damit werden Genossenschaften nicht nur bei der Aufnahme von Mitgliederdarlehen, sondern auch bei der Rückabwicklung des unerlaubt betriebenen Investmentgeschäfts privilegiert.

## Weitere Erleichterungen und Pflichten

Daneben gibt es einerseits eine Vielzahl weiterer formaler und faktischer Erleichterungen für Genossenschaften. Andererseits aber auch die Ausweitung von Pflichtangaben anlässlich der Aufnahme neuer Mitglieder sowie der allgemeinen Transparenzpflichten von Genossenschaften wie z.B. bei Angaben im Internet.



# Neues Geldwäschegesetz: FAQs



4

Anti-Geldwäschegesetz

**Am 27. Juni 2017 ist das neue Geldwäschegesetz ohne Übergangsfristen in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der vierten europäischen Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2015/849) in nationales Recht sowie der Durchführung der Geldtransferverordnung (VO (EU) 2015/847).**

Mit den Änderungen und inhaltlichen Ergänzungen wurde u.a. auf Ereignisse, wie die Pariser Terroranschläge oder die Enthüllungen der sog. „Panama Papers“ reagiert. Für Verpflichtete bedeutet dies **gestiegene Anforderungen an die Geldwäscherprävention** sowie deutlich **verschärfte Sanktionsmöglichkeiten** bei Nichteinhaltung des Geldwäschegesetzes, wie Geldbußen von bis zu fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Umsatzes sowie eine Veröffentlichung von Verstößen und Bußgeldbescheiden im Internet.

Die Neuerungen betreffen insbesondere Vorgaben für eine **verstärkte Risikoanalyse**, die Identifizierung der Vertragspartner und Aufbewahrung entsprechender Identifizierungsunterlagen, Eintragungen in das elektronische Transparenzregister sowie Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

## Risikoanalyse – wie?

Um ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zu gewährleisten, müssen Verpflichtete im Rahmen der Risikoanalyse Risiken aus der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten. Dabei sind die in den Anlagen 1 und 2 zum neuen Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen. Jede Geschäftsbeziehung und Transaktion muss allerdings individuell im Hinblick auf ihr jeweiliges Geldwäscherisiko beurteilt werden. Außerdem muss alles **schriftlich dokumentiert, regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert** werden. Auf Verlangen ist die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einem Bußgeld geahndet.

## Wer gehört zu den Verpflichteten?

Die nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Unternehmen sind in § 2 GwG festgelegt. Dies sind z. B.

- lizenzierte Finanzdienstleistungsunternehmen,
- Kapitalverwaltungsgesellschaften,
- Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG),
- Immobilienmakler,
- Versicherungsunternehmen, unter Umständen
- Rechtsanwälte und Notare oder auch Wirtschaftsprüfer,
- Dienstleister/Treuhänder und
- Güterhändler.





## Exkurs: Was sind die neuen Regeln für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter – neben dem GWG?

### ► Erlaubnispflicht nach § 34c GewO

Am 23. Oktober 2017 wurde das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 01. August 2018 in Kraft. Bereits tätige Wohnimmobilienverwalter haben bis zum 01. März 2018 Zeit eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 4 GewO zu



beantragen. Einzelheiten sind in der Makler- und Bauträgerverordnung (MABV) geregelt, deren überarbeitete Fassung noch verabschiedet werden muss.

Für Wohnimmobilienverwalter, dazu gehören Wohnungseigentumsverwalter und Mietverwalter (für Dritte), wird **erstmalig** eine **Erlaubnispflicht** in der Gewerbeordnung (§ 34c GewO) eingeführt. Voraussetzung sind Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit, geordneter Vermögensverhältnisse sowie der **Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Ein Sachkundenachweis hingegen ist wie beim Immobilienmakler nicht erforderlich.

Grds. sind die Industrie- und Handelskammern zuständige Erlaubnisbehörde für § 34c GewO.

### ◀ Weiterbildungs- und Nachweispflicht

Für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter gibt es eine **Weiterbildungspflicht** (20 Zeitstunden innerhalb von drei Jahren). Diese Pflicht gilt auch für bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende Mitarbeiter.

Für diejenigen, die über eine abgeschlossene Ausbildung als **Immobilienkaufmann/-kauffrau** oder einen Weiterbildungsabschluss als geprüfter **Immobilienfachwirt/In** verfügen, beginnt die Pflicht zur Weiterbildung erst drei Jahre nach Aufnahme ihrer Tätigkeit.

Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sind zu sammeln und müssen gegenüber der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres, **erstmalig zum 31. Januar 2020**, unaufgefordert mit einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr abgegeben werden.

Sofern der zur Weiterbildung Verpflichtete oder seine Beschäftigten in einem Kalenderjahr keine Weiterbildungsmaßnahme absolviert haben, hat er dies ebenfalls **bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres** unaufgefordert in Textform mitzuteilen.



Wer die Erklärung bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**.



# Identifizierung

6

Anti-Geldwäschegesetz

## Welche Regeln gelten für die Aufbewahrung von Identifizierungsdaten?

Auch nach dem GwG a. F. waren sämtliche nach dem GwG erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen aufzuzeichnen und **mindestens 5 Jahre aufzubewahren**. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erstrecken sich auf Legitimationsdaten sowie auf alle weiteren von den Verpflichteten erhobenen Kundeninformationen.

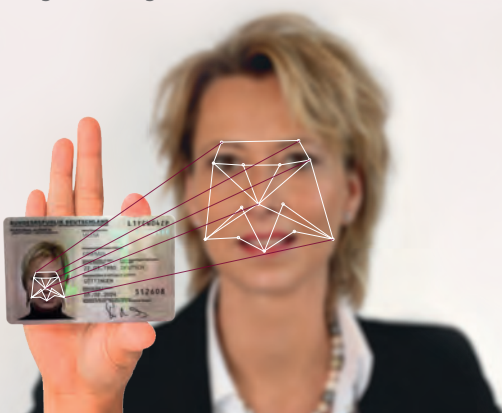


Die Form der Aufzeichnung muss geeignet sein, die Inhalte der getroffenen Feststellungen dauerhaft zu sichern; die Aufzeichnung sollte daher nach Möglichkeit in Form einer **Kopie** oder auf einem **dauerhaften Datenträger** erfolgen.

Die **elektronische Datenerfassung** stellt eine generelle Alternative zum Fertigen einer Ausweiskopie dar. **Die Art der Aufbewahrung ist den nach GwG Verpflichteten grundsätzlich freigestellt**, soweit gewährleistet ist, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben übereinstimmen und auf Nachfrage eine Auskunft unverzüglich erteilt werden kann, d.h. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

## Kann bei wiederholten Geschäftskontakten auf Identifizierung verzichtet werden?

Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat.



Muss der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel haben, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

Bei Absehen von einer erneuten Identifizierung sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen.



## Kann die Identifizierung auf vertraglich gebundene Vermittler (vgV) ausgelagert werden?

Die Identifizierung des Vertragspartners gehört zu den vorgeschriebenen internen Sicherungsmaßnahmen. Diese können auf vertraglich gebundene Vermittler ausgelagert werden. Denn vertraglich gebundene Vermittler sind, soweit sie die Anlageberatung erbringen, Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 3 KWG und damit für die Auslagerung zulässige Dritte i.S.v. § 17 Abs. 1 Nr. 1 GwG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG.

Voraussetzung für die Übertragung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte ist, dass der Verpflichtete diese im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lässt und er dies vorher der Aufsichtsbehörde (BaFin) gegenüber angezeigt hat. In ihrer Anzeige haben die Verpflichteten darzulegen, dass keine Untersagungsgründe vorliegen. Die BaFin kann die Übertragung untersagen, wenn

- 1** der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- 2** die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- 3** die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

## Mitteilungen wirtschaftlich Berechtigter einreichen

Willkommen beim Transparenzregister.

Wenn Sie Mitteilungen wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister einreichen möchten, so nehmen Sie bitte zunächst eine Basis-Registrierung und anschließend eine erweiterte Registrierung vor.

Falls Sie schon registriert sind, dann melden Sie sich einfach mit Ihren Zugangsdaten an. Falls Sie bisher erst eine Basis-Registrierung vorgenommen haben, können Sie -nachdem Sie sich mit Ihren Zugangsdaten angemeldet haben- unter „Meine Daten“ die erweiterte Registrierung vornehmen.



## WAS ist das Transparenzregister?

Im zentralen Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) sollen Informationen über die sog. wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften, d.h. Personen, die mehr als 25 Prozent der Kapital- oder Stimmanteile an einer Gesellschaft halten oder Personen, die einen beherrschenden Einfluss etwa über Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen ausüben, gesammelt werden, sofern diese nicht etwa im Handelsregister bereits vorhanden sind. Ziel ist es, Transaktionen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Erstmals sollten die Angaben eigentlich bis zum 01.10.2017 übermittelt werden. Nach Zeitungsberichten, die sich auf Verlautbarungen des zuständigen Bundesverwaltungsamtes (BVA) berufen, gibt es aber offenbar noch viele Unklarheiten bei den Betroffenen, die zu zahlreichen Auskunftsgesuchen bei der Behörde geführt haben. Das BVA habe daher angekündigt, zunächst bei Ordnungswidrigkeiten nicht automatisch ein Bußgeld zu verhängen, sondern vorab den Einzelfall zu prüfen.

## WER muss Eintragungen im Transparenzregister vornehmen?

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie Trustees und Treuhänder (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG) sind zu unverzüglichen Mitteilungen ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem Handelsregister) ergeben. Börsennotierte Gesellschaften sind von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregister ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt.



## WELCHE Angaben sind mitteilungspflichtig?

Mitteilungspflichtig sind folgende **Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten**: der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort, der Typ des wirtschaftlich Berechtigten (fiktiv oder tatsächlich) sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GwG). Sowohl nachträgliche Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich (wieder) aus anderen Registern ergibt, sind mitteilungspflichtig.

## AB WANN ist die Einsichtnahme der Eintragungen möglich?



Ab dem 27. Dezember 2017. Eine vorherige Einsichtnahme ist nicht möglich.

## WER darf im Transparenzregister Einsicht nehmen?

Der Zugang zur Suche im Transparenzregister soll gestaffelt nach der Funktion der Einsicht Nehmenden erfolgen. Demnach haben bestimmte **Behörden** im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. **Verpflichteten** ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Darüber hinaus kann die Einsicht in spezifische Eintragungen aber **auf Antrag jedermann** gewährt werden, sofern dieser im Einzelfall ein **berechtigtes Interesse** darlegt – also von Finanzämtern und Strafverfolgungsbehörden, über die GwG-Verpflichteten selbst bis hin zu Fachjournalisten.





# Verdachtsmeldungen

## Was muss im Verdachtsfall getan werden?

Verdachtsmeldungen sind unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass:



- 1 ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion in Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- 2 ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- 3 der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 (Handeln für einen wirtschaftlich Berechtigten; Nachweis der Identität) gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

## Was ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)?

Gemäß der EU-Geldwäscherichtlinie sind in den einzelnen Staaten sog. Financial Intelligence Units (FIU) einzurichten. Die nationale Zentralstelle in Deutschland ist unter dem Dach der Generalzolldirektion angesiedelt und soll geldwäscherechtl. Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen öffentlichen Stellen weiterleiten.

## Wie sind Verdachtsmeldungen abzugeben?

Die Meldung von Verdachtsfällen ist der FIU von Verpflichteten grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Hierzu stellt die FIU den Verpflichteten die Webanwendung „**goAML**“ als Meldeportal zur Verfügung. Dabei können sämtliche relevanten Informationen zum Sachverhalt und den betreffenden Transaktionen übersichtlich und klar gegliedert eingetragen werden. Während einer Übergangsphase (voraussichtlich bis Februar 2018) sind die Meldungen ausschließlich per Fax abzugeben. Nur für den Fall, dass die Übermittlung per **Fax** nicht möglich ist, kann eine Übermittlung auch per Briefpost erfolgen. Das amtliche Meldeformular ist im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) abrufbar. Die neue Faxnummer für die Abgabe von Meldungen nach dem Geldwäschegesetz lautet 0221-672-3990.



## Welche Strafen drohen bei Verstoß gegen die Meldepflicht?

Verstöße gegen die Meldevorschriften können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

### ORDNUNGSWIDRIGKEIT

- Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 20 GwG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.
- Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 43 Abs. 1 GwG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

### BUSSGELD

- Gem. § 56 Abs. 2 GwG kann die OWi mit Bußgeld geahndet werden
- Bei schwerwiegendem, wiederholtem oder systematischem Verstoß mit einer Geldbuße von
  1. **bis zu 1 Mio. EUR** oder
  2. bis zum 2-fachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils
- Gegenüber Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann über Satz 1 hinaus eine Geldbuße **bis zu 5 Mio. EUR** verhängt werden.
- § 56 Abs. 3 GwG: In den übrigen Fällen kann die OWi mit einer Geldbuße **bis zu 100.000 EUR** geahndet werden.





## Was sind PEPs?

### PEP: Politisch exponierte Personen

Von politisch exponierten Personen (PEPs) geht ein besonders hohes Risiko aus, wenn Sie Teil einer Geschäftsbeziehung sind. Unter PEPs versteht man Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder früher ausgeübt haben. Dies sind zum Beispiel Staats- und Regierungschefs, Minister und deren Stellvertreter, Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder der obersten Gerichte oder der Führungsetagen staatlicher Behörden wie Rechnungshöfe oder Zentralbanken. Auch Botschafter, hochrangige Offiziere und Führungspersonen staatlicher Unternehmen zählen dazu.

Der Kreis politisch exponierter Personen schließt ebenfalls unmittelbare Familienmitglieder und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen mit ein.

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie definiert, dass PEPs sämtliche Personen mit einem öffentlichen Amt im In- und Ausland sind.

## Warum sind PEPs besonders risikogefährdet?

Bei politisch exponierten Personen geht man aufgrund ihrer einflussreichen Position von einem höheren Risiko der Korruption und Geldwäsche aus. Nicht selten kommt es vor, dass PEPs z.B. in die Zahlung von Bestechungsgeldern verwickelt sind, um Entscheidungen oder Auftragsvergaben zu beeinflussen, Steuern hinterziehen oder illegal erworbene Gelder waschen.

Die 2016 veröffentlichten Panama Papers brachten beispielsweise Daten zu 140 PEPs zum Vorschein, die Briefkastenfirmen genutzt haben sollen, um Geld zu waschen oder um zu vertuschen, dass sie selbst Eigentümer gewaschenen Geldes sind.

## Wie müssen PEPs bei der Due Diligence behandelt werden?

PEPs bedürfen einer verstärkten Sorgfaltspflicht im Rahmen von Due-Diligence-Prüfungen nach § 6 GWG, bei der unter anderem die Herkunft des Vermögens geklärt werden muss, um Geldwäsche vorzubeugen. PEPs werden beim risikobasierten Ansatz pauschal als hoch risikobehaftet eingestuft. Um detaillierte Informationen über Personen, wie Identitätsnachweise, Finanzierungsquellen und politische Verbindungen etc. einzuholen, können Unternehmen auf PEP-Listen zugreifen, die politisch exponierte Personen erfasst haben.

Auch wenn Unternehmen Geschäftspartner aufgrund jahrelanger Beziehungen gut kennen, wird dadurch eine umfassende Überprüfung nicht unnötig. Geprüft werden sollte auch, ob es innerhalb der Lieferkette durch Subunternehmen Korruption oder Geldwäscheaktivitäten gibt.

Öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene sind bei PEP-Prüfungen i.d.R., nur dann zu berücksichtigen, wenn die politische Bedeutung vergleichbar ist mit der ähnlicher Positionen auf nationaler Ebene. Geschäftsbeziehungen, bei denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden, erfordern keine gesonderten PEP-Prüfungen.

## Welches Risiko gehen Unternehmen bei einer lückenhaften PEP-Prüfung ein?

Unternehmen, die ihre Geschäftspartner nicht gründlich genug prüfen, erwarten neben möglichen Reputationsschäden auch hohe Strafzahlungen. In 2015 musste etwa das international agierende Finanzunternehmen Barclays eine Geldstrafe in Höhe von 72 Millionen Britischen Pfund zahlen, weil erforderliche PEP-Prüfungen nicht durchgeführt wurden.



# PEPs

10

Anti-Geldwäschegesetz

## Wie hat die PEP-Abfrage zu erfolgen?

Bisher gilt Folgendes: Seit 2011 (Änderungen des GWPrä-OptG) bezieht sich die **Feststellungspflicht auf sämtliche Kunden**. Kundenidentifizierungsmaßnahmen: Bei jedem Vertragspartner sind **schematisch** Erkundigungen über den ausgeübten Beruf bzw. politisch exponierte Funktionen, einschlägige Familienangehörige sowie nahe stehende Personen einzuholen. Daran anknüpfend ist eine Einstufung vorzunehmen.

Ausgenommen von der Abklärung des PEP-Status waren Einzel- und Gelegenheitstransaktionen unterhalb eines Schwellenwerts von 15.000 Euro (BaFin Rundschreiben 2/2012 (GW)).

Die BaFin hat bisher anerkannt, dass es zumindest als ausreichend angesehen werden kann, wenn zur Feststellung des Status als PEP z.B. im Nachgang der Kontoeröffnung eine Selbstauskunft des Vertragspartners eingeholt wird. Bei wirtschaftlich Berechtigten kann zudem aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen (z.B. im Internet) über die Klassifizierung als PEP entschieden werden. (BaFin Rundschreiben 2/2012 (GW)).

Von Kreditinstituten und anderen Verpflichteten wurden **Customer Due Diligence-Fragebögen** entwickelt, in denen bei Eröffnung einer Geschäftsbeziehung Auskünfte zur beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit eingeholt werden und die ausdrücklich die Einstufung einer Person als PEP vorsehen. Das bisherige schematische Vorgehen konterkariert jedoch den **risikobasierten Ansatz** des „neuen“ Geldwäscheregimes, wonach der Umfang der erforderlichen Anti-Geldwäschemassnahmen vom Umfang des jeweiligen Risikos abhängig gemacht wird. Denn durch die schematischen Vorgaben wird das Ermessen der Verpflichteten übermäßig eingeschränkt (ZKA - Zentraler Kreditausschuss-Stellungnahme vom 05.05.2006).

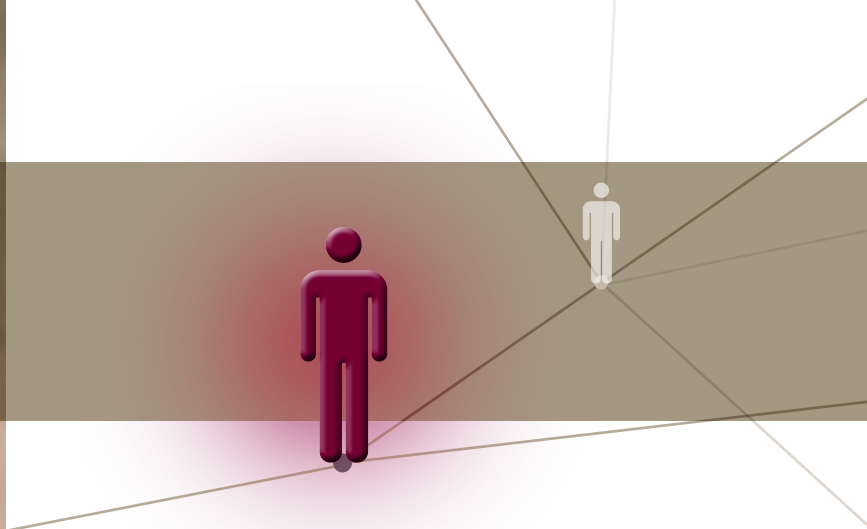
Nach Vorgaben der BaFin (Rundschreiben 14/2009) sind Geschäftsbeziehungen in angemessenen zeitlichen Abständen auf PEP zu überprüfen. Grundsätzlich besteht eine **Zustimmungs- bzw. Genehmigungspflicht der unmittelbar vorgesetzten Entscheidungsebene zur Begründung und Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung** zu einer PEP (vgl. § 15 Abs. 4 Nr.1 GwG). Aus dem Blickwinkel einer geldwäsche- und korruptionsbekämpfungorientierten Betrachtungsweise ist dies auch sinnvoll und zweckmäßig.



In besonders risikoreich gelagerten Fällen kann eine Entscheidung der Geschäftsleitung angebracht sein. Auch Eskalationsverfahren zur Zustimmung / Bestimmung der Entscheidungsebene hinsichtlich der Begründung von Geschäftsbeziehungen zu PEP können als sachgerechte Lösung angesehen werden. Alternativ kann ein **PEP-Risiko-Rating** durchgeführt werden (ähnlich jetzt § 15 Abs. 6 Nr. 1 und 2 GwG) – basierend auf Nationalität der Person, Wohnsitz, Funktion, hierarchischer Ebene sowie weiterer sachbezogener Parameter, etwa der Komplexität der zu erwartenden Geschäftsbeziehung.

## Problem: Überprüfung der Angaben auf Richtigkeit

Tatsächlich genügen allein die Angaben des Vertragspartners nicht den Anforderungen eines angemessenen und risikoorientierten Verfahrens zur Bestimmung politisch exponierter Personen. Der Verpflichtete wäre damit nämlich ausschließlich von der Kooperation des Vertragspartners abhängig und würde sich blind auf die Richtigkeit von dessen Angaben verlassen. Erweisen sich mündliche oder schriftliche Angaben des Vertragspartners nicht als plausibel, so müssen – sofern in diesem Fall überhaupt noch die Begründung einer Geschäftsbeziehung durch den Verpflichteten angestrebt werden sollte – die Angaben konsequenterweise auf ihre Richtigkeit überprüft werden.



Die Datenbestände beruhen dabei angabegemäß grundsätzlich auf **öffentlichen Quellen**, insbesondere der **Presse** und dem **Internet** und werden häufig sogar täglich aktualisiert. Dazu werten regelmäßig kleinere Teams, die in verschiedenen Ländern tätig sind, die zugänglichen Quellen aus. Angeboten werden dabei Lösungen, die Einzelabfragen über bestimmte Personen erlauben oder aber auch den gesamten Kundenbestand eines Verpflichteten mit den Datenbanken über PEP abgleichen. Auch nach Ausscheiden aus der politisch exponierten Stellung bleiben die Personen regelmäßig unbegrenzt in den Datenbanken registriert.

**Nutzer: Viele Verpflichtete, insbesondere größere Kreditinstitute, Aufsichtsbehörden, FIUs (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) und sonstige Ermittlungsbehörden.**

Die mit Bundesfinanzministerium und BaFin abgestimmten Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK (Interessenverband Deutsche Kreditwirtschaft) stellen zum GwG a.F. jedenfalls fest, dass **keine Verpflichtung besteht, derartige kommerzielle PEP-Listen zu benutzen**. Andererseits kann deren Benutzung i.d.R. als angemessene Erfüllung der einschlägigen Pflichten angesehen werden.

**Handlungsempfehlung:** Bis zur Überarbeitung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zum GwG könnte sich an alten Vorgaben orientiert werden, wobei zur Vermeidung von Strafen Rücksprache mit der Aufsicht zu halten ist (siehe Ausführungen zum Strafrahmen Seite 8.)

**Als Möglichkeiten zur Überprüfung der Richtigkeit** kommen die Abklärung anhand öffentlich zugänglicher Informationen, eine Medien- oder Internetrecherche, die Heranziehung von einschlägigen Berichten und Datensammlungen zur Korruption, die Erkundigung bei vertrauenswürdigen Personen oder Detekteien sowie die Überprüfung des Kunden anhand selbst erstellter oder seitens kommerzieller Dienstleister angebotener **Datenbanken über PEP** in Betracht.

### **Kommerzielle PEP-Datenbanken**

**Kommerzielle Anbieter von PEP-Listen** enthalten bis zu mehreren 100.000 PEP aus nahezu allen Staaten der Welt. Neben Namen und Aliasnamen werden soweit möglich Fotografien, Geburtsdatum, Nationalität, Werdegang und gegenwärtige Position, Besitz von Ausweisen, Wohnorte, familiäre und geschäftliche Verbindungen zu anderen Personen und Unternehmen sowie weitere Infos, etwa über die Herkunft von Vermögenswerten und die Quelle der Daten, als Personenprofil bereitgestellt. Verschiedene Schreibweisen von Namen, die sich aufgrund der Transkription aus arabischer, asiatischer oder osteuropäischer Sprache ergeben, werden von den Datenbanken erkannt.

### **In welchen Abständen ist eine Aktualisierung vorhandener Dokumente, Daten und Informationen vorzunehmen?**

Verschiedentlich wird eine Obergrenze von einem Jahr für PEP genannt. Eine starre Grenze kann sicherlich aber nur als Faustregel gelten. Auch hier ist auf den Risikogehalt abzustellen und bei unauffälliger Geschäftsbeziehung kann eine anlassbezogene Überprüfung als angemessen angesehen werden. In der Verwaltungspraxis der BaFin bzw. den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der DK wird für eine Überprüfung z.B. ein Zeitraum von zwei Jahren genannt.

# Das kleine 1x1 der MiFID II-Zielmarktbestimmung

12

MiFID II

## Zielmarktbestimmung im Überblick

Eine der wesentlichen Neuerungen der MiFID-II-Regelungen ist die Einführung von Produktüberwachungspflichten (Product Governance), die zu den sog. Wohlverhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierfirmen) zählen. Für die Produktüberwachung ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Diese beginnt schon bei der Konzeption eines Finanzinstrumentes. Für jedes Produkt ist vor Vermarktung und Vertrieb ein **Produktfreigabeverfahren** durchzuführen, das von der **Zielmarktbestimmung** bis zur „lebenslangen“ **Überwachungspflicht auf Produktebene** reicht.

Damit sollen zwei Ziele erreicht werden:

- ☉ Einheitliche Kontrolle des gesamten Produktzyklus durch die Aufsicht und
- ☉ Anlegern sollen nur solche Kapitalanlagen angeboten werden, die zu ihnen passen.

## WAS ist die Zielmarktbestimmung?

Bei der Zielmarktbestimmung wird Folgendes festgelegt:

- ☉ die Anlegergruppe, an die ein Finanzinstrument/eine Dienstleistung aufsichtsrechtlich zulässig vertrieben werden kann (sog. Angemessenheitselement) und
- ☉ für welche Anlageziele das Finanzinstrument/die Dienstleistung geeignet sein soll (sog. Geeignetheitselement).

## WER muss nach MiFID-II den Zielmarkt bestimmen?

### A Der **Konzepteur** eines Finanzinstrumentes.

Er ist der Anbieter/ Emittent – also derjenige, der das Finanzinstrument neuschafft, entwickelt, begibt oder gestaltet und grds. über eine § 32 KWG-Zulassung als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfügt oder Zweigniederlassung eines ausländischen Institutes ist.

- i Was **Finanzinstrumente** sind, bestimmt sich nach WpHG, nicht nach der MiFID-II-Richtlinie oder KWG. Darunter fallen z.B.:



**Wertpapiere**  
**Investmentfondsanteile**  
**Geldmarktinstrumente**  
**Vermögensanlagen**



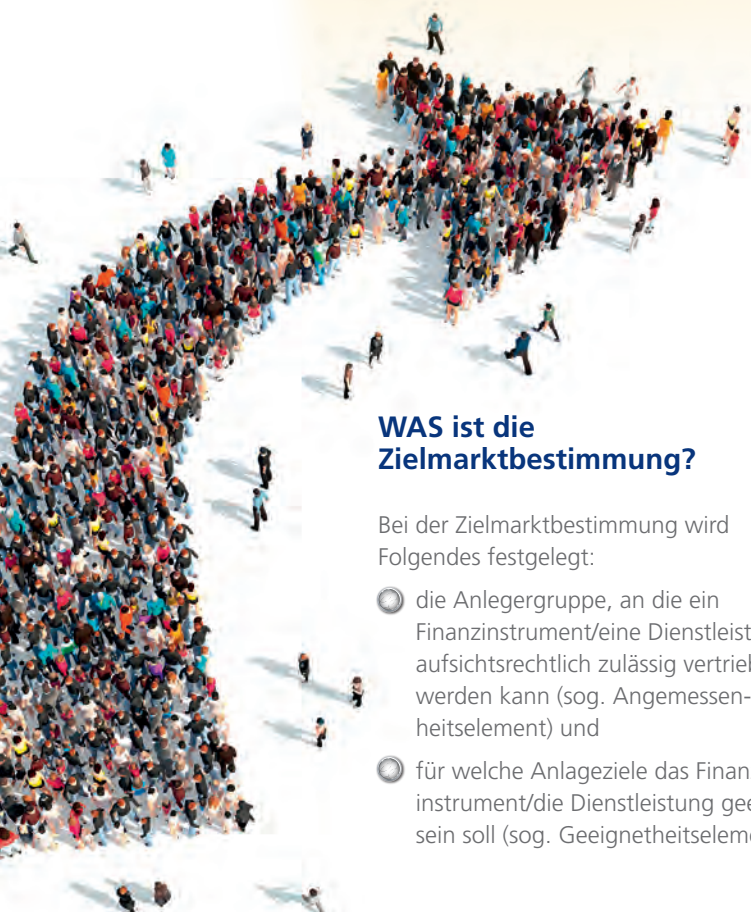
**Genossenschaftsanteile**  
**Rechnungseinheiten**  
(z.B. virtuelle Währungen/  
Token – ausführlich zum  
Thema – Bitcoin und Co.  
als Anlagengewährung  
inPuncto 02/2016)  
**gehören nicht dazu.**

### B **Vertriebsunternehmen** (MiFID-Vertrieb),

d.h. ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt (ergo: Vertriebsabsicht ausreichend) oder von anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen konzipierte Finanzinstrumente vertreibt.

- i **Kein Vertriebsunternehmen im Sinne von MiFID-II** (Nicht-MiFID-Vertrieb) sind Finanzanlagenvermittler/Honoraranlagenberater mit Erlaubnis nach § 34f/h Gewerbeordnung (GewO) und Vertriebe, die andere Bereichsausnahmen des KWG nutzen (z.B. vertraglich gebundene Vermittler). Hier muss das haftungsübernehmende Institut die Produktüberwachungspflichten einhalten.

- ! **ACHTUNG!** Soweit die erwartete Neufassung oder Anpassung der Finanzanlagenvermittler-Verordnung erfolgt, müssten auch Finanzanlagenvermittler und Honorarfinanzanlagenberater eine eigene Zielmarktbestimmung vornehmen. Voraussichtlich sind dann die Vorgaben für MiFID-Vertriebe sinngemäß anzuwenden.





## BASIS-ORGA-REGELN: Was müssen MiFID-Konzepture grundlegend beachten?

- Jeder Konzepteur hat künftig ein **PRODUKTFREIGABEVERFAHREN** einzurichten und dieses regelmäßig zu überprüfen.
- Kein Kapitalanlageprodukt darf zum Vertrieb freigegeben werden, wenn es dieses Verfahren nicht durchlaufen hat (Rechtsgrundlagen: § 80 WpHG n.F. und § 11 WpDVerOV n.F.)
- Ziel: Die Gestaltung des Produktes darf sich nicht nachteilig auf die Kunden auswirken und darf nicht zur Verlagerung von Ausfallrisiken der Wertpapierfirma auf den Kunden führen.
- Mit der Konzeption dürfen nur Mitarbeiter mit entsprechender **Sachkunde** betraut werden.
- Mögliche **Kooperationen** bei und **Auslagerung** der Konzeption sind **schriftlich** festzuhalten.
- Der **Proportionalitätsgrundsatz** ist zu beachten: z.B. einfache Produkte ▶ geringe Detailtiefe der Vorgaben

## UMSETZUNG KONKRET: Wie geht Zielmarktbestimmung im Detail?

- **Theoretische Kenntnisse und bisherige Erfahrungen** des Konzepteurs mit den Finanzinstrumenten oder vergleichbaren Finanzinstrumenten, den Finanzmärkten und den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen potenzieller Anleger fließen ein.
- **Szenarioanalysen** unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten und möglichen Gründen für die Verwirklichung des Risikos, insbesondere:
  - der Verschlechterung der Marktbedingungen,
  - dass der Konzepteur oder ein anderer an der Konzeption beteiligter Dritter in finanzielle Schwierigkeiten gerät;
  - das Produkt sich als kommerziell nicht lebensfähig erweist oder
  - die Nachfrage nach dem Finanzinstrument höher als erwartet ausfällt.

## Diese Prozessabläufe sind in folgenden Schritten durchzuführen:

- ▶ Feststellung, ob das Finanzinstrument den ermittelten Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen seines Zielmarktes entspricht, insbesondere ob:
  - das **Risiko- und Ertragsprofil** mit dem Zielmarkt vereinbar ist,
  - die Gestaltung des Finanzinstruments durch Merkmale bestimmt wird,
    - die für den **Kunden vorteilhaft** sind und nicht auf einem **Geschäftsmodell** beruhen,
    - dessen **Rentabilität** auf einem nachteiligen Ergebnis für den Kunden basiert
  - Auswirkungen des Produktes auf Funktionieren und **Stabilität des Finanzsystems** möglich sind
- ! Zielmarkt ist für jedes Finanzinstrument gesondert zu bestimmen
- ▶ Prüfung der **Kosten- und Gebührenstruktur**
  - auf Vereinbarkeit mit Zielmarkt und
  - dass die Gebühren die **erwartete Rendite** nicht aufzehren, wobei steuerliche Vorteile auch zu berücksichtigen sind und
  - dass die **Gebührenstruktur transparent ist**, so dass keine versteckten Gebühren enthalten sind oder die Struktur zu komplex ist, um verständlich zu sein
- ▶ Festlegung der an Vertriebsunternehmen weiterzugebenden Informationen und deren Mindestinhalt für jede Art von Finanzinstrument, wie z.B. **Angaben zu geeigneten Vertriebskanälen**
- ▶ Rechtzeitige Festlegung des **Zeitpunkts und der Kriterien für regelmäßigen Turnus** der laufenden Produktüberwachung
- ▶ **Bestimmung wesentlicher Ereignisse**, die Risiko- und Ertragserwartungen des Finanzinstrumentes beeinflussen können, insbesondere
  - Überschreiten einer Schwelle, die das **Ertragsprofil** beeinflussen wird oder
  - **Solvenz derjenigen Emittenten**, die die Wertentwicklung des Finanzinstruments beeinflussen können
- ▶ Festlegung der Vorgehensweise bei **Eintritt eines wesentlichen Ereignisses**





# 5 Einstufungskriterien

14

MiFID II

## ZIELMARKT DEFINITION



### 1. Kundengruppe/-kategorie

Festzulegen ist die Kundengruppe/-kategorie – z. B.:

- » **geeignet für Privatkunden,**
- » **geeignet für professionelle Kunden** und/oder
- » **für geeignete Gegenparteien**

Zwingend ist, soweit einschlägig, auch der **negative Zielmarkt** zu bestimmen. Z.B.:

- » **nicht für Privatkunden geeignet**

Die Eingruppierung erfolgt nach dem derzeit bekannten WpHG-Schema.

### 2. Kenntnisse und Erfahrungen

Welche Kenntnisse und Erfahrungen braucht der Kunde?

**Vier Kategorien:**

- » **Basiskenntnisse** – z.B.  
Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds, Staatsanleihen bonitätsstarker Länder
- » **Erweiterte Kenntnisse** – z.B.  
Strukturierte Produkte (also zusammengesetzte Finanzinstrumente), Zertifikate, Einzeltitel Inland
- » **Umfangreiche Kenntnisse** – z.B.  
Einzeltitel-Emerging Markets, Optionsscheine, Alternative Investmentfonds,
- » **Spezialkenntnisse** – z.B.  
Vermögensanlagen, CFD's, Virtuelle Währungen (sind Rechnungseinheiten aber keine Finanzinstrumente i.S. des WpHG)

Auch hier ist der **negative Zielmarkt** zu bestimmen:

- » **nicht für Anleger mit Basiskenntnissen**  
Die Vermittlung von Kenntnissen ist zulässig, aber eine Frage des Vertriebsunternehmens und nicht des Konzepteurs. Eine Vermittlung von Erfahrungen ist nicht möglich.



### 3. Anlageziele

**Anlageziele** – z.B.:

- » **Allgemeine Vermögensbildung,**
- » **Teilnahme an Kursveränderungen,**
- » **Altersvorsorge** und
- » **Anlagehorizont**

- kurzfristig: 3 Jahre
- mittelfristig: bis 5 Jahre
- langfristig: länger als 5 Jahre

### 4. Finanzielle Verlusttragungsfähigkeit/Situation

Prüfung der finanziellen Verlusttragungsfähigkeit/Situation des Kunden

Bestimmung des **negativen Zielmarktes**

- » z.B. **nicht für Anleger, die keine/wenige Verluste tragen können**

**Unterschiedliche Verlusttragskategorien**

- » keine/geringe Verlusttragungsfähigkeit: z.B. **Kapitalschutzprodukte;**
- » erhöhte Verlusttragungsfähigkeit/ bis zum vollständigen Verlust tragbar: z.B. **Produkte ohne Kapitalschutz,**
- » Rückzahlung nicht gesichert oder Verlust über Kapitaleinsatz hinaus: **Produkte mit Nachschusspflicht**

### 5. Risikoindikator/ Risikotoleranz

Der Risikoindikator bzw. Risikotoleranz des Kunden bestimmt sich nach dem europäischen 7-stufigen Risikoklassensystem für Wertpapiere.

- » **sicherheitsorientiert** (sehr geringe Risikobereitschaft) bis
- » **spekulativ** (sehr hohe Risikobereitschaft)

Bestimmung des **negativen Zielmarktes**

- » z.B. nicht geeignet für Anleger mit geringer Risikobereitschaft

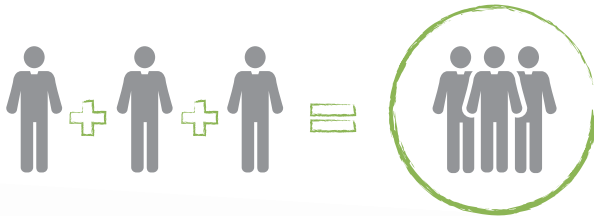




# MiFID II: Zielmarktbestimmung

16

MiFID II



## Was ist das Ergebnis der Zielmarktbestimmung?

„Die Kapitalanlage ist für Privatkunden (Merkmal: Kundengruppe) geeignet, die über umfangreiche Kenntnisse in Kapitalanlagen (Merkmal: Kenntnisse und Erfahrungen) und zur Vermögensoptimierung über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (Merkmal: Anlageziele) verfügen und Verluste tragen können (Verlusttragungsfähigkeit). Sie ist geeignet für Personen mit hoher Risikobereitschaft und hoher Renditeerwartung (Risikoindikator) und ist nicht geeignet für Personen, deren Anlageziel der Erhalt des investierten Kapitals und der Aufbau einer Altersvorsorge ist“.

## Welche Vorgaben gelten für MiFID-Vertriebe?

MiFID-Vertriebe müssen zunächst prüfen, ob es sich bei dem Produkt um das Produkt eines „**MiFID-Konzepteurs**“ oder eines „**Nicht-MiFID-Konzepteurs**“ handelt und dann die Zielmarktbestimmung vornehmen.

**Wann?** Bei Anlageberatungen immer vor Aufnahme des Produkts in die Angebotspalette und bei sonstigem Vertrieb immer vor Beginn der Vermarktung und des Vertriebs des Produkts

**Rechtsgrundlagen?** § 80 WpHG n.F. und § 12 WpD-VerOV n.F.

## MiFID-Konzepteur-Produkte

- Anfordern der Zielmarktbestimmung beim Konzepteur, wobei der MiFID-Konzepteur verpflichtet ist, die erforderlichen Informationen über das Finanzinstrument, das Produktfreigabeverfahren einschließlich der Zielmarktbestimmung sowie zu geeigneten Vertriebskanälen zu übermitteln
- Bestimmung des konkreten Zielmarktes anhand des Kundenkreises des Vertriebsunternehmens und ggf. Konkretisierung des Zielmarktes vorzunehmen, wobei Entscheidungen des Konzepteurs zu beachten sind
- Bestimmung der Vertriebsstrategie
- Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes
- Eine von der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs abweichende Zielmarktbestimmung ist in der Geeignetheitserklärung zu dokumentieren und der Konzepteur grds. zu informieren
- Nur eine Zielmarktbestimmung ist erforderlich, wenn der Konzepteur gleichzeitig MiFID-Vertrieb ist.

## Nicht-MiFID-Konzepteur-Produkte

- Eigenständige Bestimmung des konkreten Zielmarktes, wobei alle zumutbaren Schritte zu unternehmen sind, um an die hierfür erforderlichen Informationen zu gelangen.
- Grds. Abfrage der Informationen bei Nicht-MiFID-Konzepteur. Jedoch ist die Abfrage dann entbehrlich, wenn die Informationen öffentlich zugänglich sind, z.B. im Wertpapierprospekt.



## Welche öffentlichen Quellen können für die Zielmarktbestimmung bei Produkten von Nicht-MiFID-Konzepturen genutzt werden?

Bei prospektpflichtigen Angeboten von Vermögensanlagen und Wertpapieren ist der Anbieter grds. verpflichtet, die mit dem Angebot angesprochene Anlegergruppe zu definieren. Die Definition der Anlegergruppe entspricht dabei weitestgehend einer Zielmarktdefinition für MiFID-Konzepturen. Auch aus den **Verkaufsprospekten für Investmentfondsanteile** und den **Produktinformationsblättern** können die Kriterien für die Ermittlung der Bedürfnisse, Merkmale und Ziele der mit dem Produkt angesprochenen Anlegergruppe entnommen werden.

Die Pflicht zur Durchführung und Beachtung der Ergebnisse der Zielmarktbestimmung gilt bei Erstausgabe (Emission) und Zweitmarkthandel von Finanzinstrumenten.



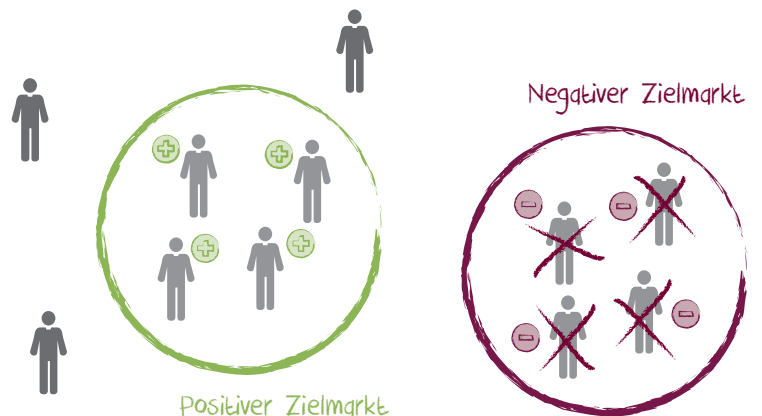
## Welche Folgen hat die Zielmarktbestimmung?

Zielmarktbestimmungen sind bei dem Produktabsatz zu beachten. Die von Kunden im Rahmen der Vermittlung einzuholenden Angaben zur **Angemessenheitsprüfung** und die bei Anlageberatungen/Vermögensverwaltungen zusätzlich einzuholenden Angaben für die **Geeignetheitsprüfung** sind spiegelbildlich zur Zielmarktbestimmung zu sehen.

Bei Vertrieb eines Produktes außerhalb des definierten Zielmarktes ist zwischen Vertrieb außerhalb des definierten positiven Zielmarktes und Vertrieb innerhalb des ausgeschlossenen (negativen) Zielmarktes zu unterscheiden. Außerhalb des positiven Zielmarktes ist der Vertrieb unter Berücksichtigung der Anlageziele eines Anlegers zulässig. Ein Vertrieb innerhalb eines negativen Zielmarktes ist grundsätzlich unzulässig.

Dies führt zu weiteren Neuerungen bei

- der Ermittlung des Anlagehorizonts,
- der Verlusttragungsfähigkeit und
- des Risikoindikators (der Risikotoleranz) des Anlegers.
- Der Nachweis der Beachtung des Zielmarktes erfolgt bei Vermittlungen in der **Dokumentation der Angemessenheitsprüfung** und bei der Erbringung anderer Dienstleistungen in der **Geeignetheitsklärung**.



# Referenzen

AIF Mezzanine Fonds	Wachstumsfinanzierung	KWG-Institut Immobilien-Fonds / AIF
 <p><b>Bank für Sozialwirtschaft</b></p> <p>BFS Mezzanine Fonds I, II Köln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung I. + II. KG-Fonds</li> <li>✔ Prospekterstellung</li> <li>✔ Strukturierung Finanzierung der Zielgesellschaften</li> <li>✔ Registrierung AIF-KVG</li> </ul>	 <p><b>capFlow</b></p> <p>capFlow AG München</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Erstellung von Finanzierungsverträgen und Sicherungsvereinbarungen</li> </ul>	 <p><b>CONSULTING TEAM</b> Vermögensverwaltung AG</p> <p>Consulting Team Vermögensverwaltung AG, Hildesheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Prospekterstellung</li> <li>✔ Prospektgenehmigung / BaFin</li> <li>✔ KAGB-Beratung</li> <li>✔ Registrierung AIF-KVG</li> <li>✔ Strukturierung Publikums-AIF</li> </ul>
Crowdfunding Bank- und Finanzrecht	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p><b>DEUTSCHE MIKROINVEST</b> Ideen suchen Partner</p> <p>DMI Deutsche Mikroinvest GmbH, Pulheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Crowdfunding-Plattform rechtliche Strukturierung</li> <li>✔ Erstellung Verträge und Nutzungsbedingungen</li> <li>✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> </ul>	 <p><b>ENERTRAG</b></p> <p>ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Prospekterstellungen Anleihen</li> <li>✔ Prospekterstellung Genussrechte</li> <li>✔ Prospektbilligungen / BaFin</li> <li>✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> </ul>	 <p><b>SCHAEFER</b> INVEST</p> <p>B. Schaefer GmbH, Heilbronn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Registrierung einer KVG für Spezial AIF (§ 2 Abs. 4 KAGB)</li> <li>✔ Konzeption Spezial-AIF</li> </ul>
Wind- und Solarenergie Projektfinanzierung	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Immobilien Expansionsfinanzierung
 <p><b>Gedeä</b> -Ingelheim</p> <p>GEDEA-Ingelheim GmbH, Ingelheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Fondskonzeption</li> <li>✔ Prospekterstellung</li> <li>✔ Prospektbilligung / BaFin</li> </ul>	 <p><b>HAC</b> Vermögensmanagement AG</p> <p>HAC Vermögensmanagement AG, Halstenbek</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung stille Beteiligung als Kernkapital</li> <li>✔ Prospekterstellung</li> <li>✔ Prospektgenehmigung / BaFin</li> <li>✔ Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung (MiFID II - Umstellung)</li> <li>✔ M &amp; A</li> </ul>	 <p><b>IMMOVATION</b> Immobilien Handels AG</p> <p>Immovation Immobilien Handels AG, Kassel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Prospekterstellung Genussrecht</li> <li>✔ Prospektbilligungen / BaFin</li> <li>✔ Strukturierung Hypothekendarlehen</li> </ul>

Erneuerbare Energien Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p><b>juwi RegioEnergie I GmbH &amp; Co. KG, Wörrstadt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung Inhaberschuldverschreibungen Regio Energie</li> <li>✔ Erstellung Fondsprospekt „Family&amp;Friends“</li> <li>✔ Strukturierung Nachrangdarlehen Bauzins</li> <li>✔ Erstellung Exposé</li> <li>✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> </ul>	 <p><b>Lacuna GmbH, Regensburg</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Erstellung Prospekte Windparks</li> <li>✔ Prospektbilligung / BaFin</li> <li>✔ Due Dilligence</li> <li>✔ Lfd. bank- und investmentaufsichtsrechtliche Betreuung</li> </ul>	 <p><b>RBI-Raiffeisen Bauträger- und Immobilien GmbH, Lorup</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Prospektgenehmigung / BaFin</li> </ul>
Solarenergie und Wasserkraft Projektfinanzierung	Expansionsfinanzierung	Infrastruktur Projektfinanzierung / AIF-KVG
 <p><b>Ranft Unternehmensgruppe, Bad Mergentheim</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung Beteiligungen</li> <li>✔ Emissionsbetreuung über verschiedene Kapitalanlagen</li> <li>✔ Prospektgenehmigung / BaFin</li> </ul>	 <p><b>TECE GmbH, Emsdetten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung Genussrechte</li> <li>✔ Prospekterstellung</li> <li>✔ Prospektgenehmigung / BaFin</li> </ul>	 <p><b>Cleantech Infrastruktur Fonds, Frankfurt am Main</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung KG-Fonds I-V, Publikums-AIF</li> <li>✔ Prospekterstellungen</li> <li>✔ Prospektbilligungen / BaFin</li> <li>✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> <li>✔ KAGB-Beratung, Registrierung AIF-KVG</li> </ul>
KWG-Institut Bank- und Finanzrecht /AIF-KVG	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Kiribaum Projektfinanzierung
 <p><b>Timberland Gruppe, Krefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung Genussrechte</li> <li>✔ Prospekterstellungen</li> <li>✔ Lfd. bank- und investmentaufsichtsrechtliche Betreuung (MiFID II - Umstellung)</li> <li>✔ Strukturierung KG-Fonds I-V, Spezial-AIF</li> <li>✔ Zulassung AIF-KVG</li> <li>✔ KAGB-Beratung</li> </ul>	 <p><b>TOP Vermögensverwaltung AG, Itzehoe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung Genussrechte als Ergänzungskapital (KWG)</li> <li>✔ Prospekterstellung</li> <li>✔ Prospektgenehmigung/BaFin</li> <li>✔ MiFID-Umsetzung</li> <li>✔ Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung (MiFID II - Umstellung)</li> <li>✔ KAGB-Beratung</li> </ul>	 <p><b>KiriFonds I und II Deutschland, Kirifonds III Spanien, KiriFarm Spanien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ Strukturierung KG-Fonds I-III; KiriFarm</li> <li>✔ Prospekterstellungen</li> <li>✔ Prospektbilligungen / BaFin</li> <li>✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> <li>✔ Betreuung Gesellschafterversammlungen</li> </ul>



**GK-law.de**

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

## Impressum:

Herausgeber

**Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH**

Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789669-0  
Fax: +49 551 789669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

---

Geschäftsführung

**Dr. Matthias Gündel  
Björn Katzorke**

---

Konzeption & Redaktion

**Christina Gündel**

---

Druck

**Goltze Druck GmbH & Co. KG**  
Hans-Böckler-Straße 7  
37079 Göttingen

Stand: 11.12.2017